

Verordnung über die Gleichwertigkeit von Vorbildungsnachweisen mit dem Zeugnis der Hochschulreife (Qualifikationsverordnung - QVO)

vom 22.Juni 1983, zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Februar 2000 (SGV.NRW.223)

Aufgrund des § 65 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV.NRW.S.926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Mai 1983 (GV.NRW.S.165), und des § 15 Abs. 5 Satz 1 des Schulverwaltungsgesetzes (SchVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.1985 (GV.NRW.S.155) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wissenschaft und Forschung verordnet:

§ 1

(1) Die Qualifikation für das Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule des Landes Nordrhein-Westfalen wird nachgewiesen durch ein in Nordrhein-Westfalen erworbenes Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder fachgebundene Hochschulreife) gemäß §§ 2 bis 4. Das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife berechtigt nach Maßgabe der §§ 2 und 3 uneingeschränkt zum Studium, das Zeugnis der fachgebundenen Hochschulreife berechtigt nur zum Studium der im Zeugnis ausgewiesenen Studiengänge.

(2) Zum Studium in integrierten Studiengängen berechtigt auch ein in Nordrhein-Westfalen erworbenes Zeugnis der Fachhochschulreife oder ein als gleichwertig anerkannter Vorbildungsnachweis. Die Fortsetzung des Studiums im Hauptstudium II des integrierten Studienganges, in einem Studiengang der gleichen oder einer verwandten Fachrichtung sowie in gleichnamigen oder verwandten Studienfächern eines Lehramtsstudienganges an einer ehemaligen Universität- Gesamthochschule oder an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule des Landes Nordrhein-Westfalen setzt den Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife nach Maßgabe des § 4 Nr. 4 voraus.

(3) Das Zeugnis der Hochschulreife für das Land Nordrhein-Westfalen berechtigt zum Studium an einer Hochschule im Lande Nordrhein-Westfalen in Studiengängen, bei denen ein Auswahlverfahren auf der Grundlage von Landesquoten nicht stattfindet.

§ 2

Zeugnisse der allgemeinen Hochschulreife, die an Schulen in Nordrhein-Westfalen erworben worden sind oder erworben werden, sind:

1. das Reife- und das Abiturzeugnis eines öffentlichen oder staatlich genehmigten Gymnasiums und einer öffentlichen oder staatlich genehmigten Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe,
2. das Reife- und das Abiturzeugnis des gymnasialen Zweiges einer öffentlichen oder staatlich genehmigten Höheren Handelsschule,
3. das Abiturzeugnis einer öffentlichen oder staatlich genehmigten Kollegschule (§ 4b Abs. 2 Schulverwaltungsgesetz),
4. das Reife- und das Abiturzeugnis eines öffentlichen oder staatlich genehmigten Weiterbildungskollegs in den Bildungsgängen des Abendgymnasiums und des Kollegs,
5. das Zeugnis der Hochschulreife für das Land Nordrhein-Westfalen nach § 1 Abs.3,

6. das Zeugnis der fachgebundenen Hochschulreife in Verbindung mit dem Zeugnis über eine bestandene Ergänzungsprüfung zur Erlangung der allgemeinen Hochschulreife.

§ 3

Zum Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule des Landes Nordrhein-Westfalen berechtigen die folgenden in Nordrhein-Westfalen erworbenen, dem Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife gleichwertigen Vorbildungsnachweise:

1. das Zeugnis der Nichtschülerreife- und der Nichtschülerabiturprüfung,
2. das Reife- und das Abiturzeugnis einer schulischen Einrichtung und das Abschlusszeugnis eines Lehrgangs, die mit Genehmigung des Kultusministeriums die allgemeine Hochschulreife vermitteln,
3. das Zeugnis der Prüfung für die Zulassung zum Hochschulstudium ohne Reifezeugnis (Begabtenprüfung),
4. das Zeugnis der Hochschulabschlussprüfung an einer wissenschaftlichen Hochschule oder einer allgemeinen Fachhochschule, das ohne vorherigen Erwerb der allgemeinen Hochschulreife nach einem Studiengang mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern erworben worden ist,
5. das Zeugnis einer Staatsprüfung, das ohne vorherigen Erwerb der allgemeinen Hochschulreife nach einem Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule oder einer allgemeinen Fachhochschule mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern erworben worden ist.

§ 4

Zeugnisse der fachgebundenen Hochschulreife, die in Nordrhein-Westfalen erworben worden sind, oder erworben werden, sind:

1. das Zeugnis der fachgebundenen Hochschulreife eines öffentlichen oder staatlich genehmigten Gymnasiums, das vor dem 01.08.1970 erworben worden ist,
2. das Abschlusszeugnis einer schulischen Einrichtung und das Abschlusszeugnis eines Lehrgangs, die die fachgebundene Hochschulreife vermitteln,
3. das Zeugnis einer Laufbahnprüfung von Absolventen einer Fachhochschule für den öffentlichen Dienst, das nach einem Studium mit einer Regelstudienzeit von mindestens drei Jahren mit einem mindestens achtzehnmonatigen fachwissenschaftlichen Studienanteil erworben worden ist, gemäß der Anlage 1 zu dieser Verordnung. Dies gilt auch für Absolventen von in Nordrhein-Westfalen staatlich anerkannten Studiengängen der Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung,
4. das Zeugnis der für das Hauptstudium II eines integrierten Studienganges qualifizierenden Zwischenprüfung mit dem nach erfolgreich abgeschlossenen Brückenkursen in drei Fächern erteilten Vermerk der fachgebundenen Hochschulreife.

§ 5

Zum Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule des Landes Nordrhein-Westfalen berechtigt auch das Abschlusszeugnis des Oberstufenkollegs des Landes Nordrhein-Westfalen an der Universität Bielefeld.

§ 6

(1) Zum Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule des Landes Nordrhein-Westfalen berechtigen außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erworbene Zeugnisse der allgemeinen Hochschulreife oder der fachgebundenen Hochschulreife, die den Vereinbarungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland

(Kultusministerkonferenz) oder bilateralen Vereinbarungen des Landes mit einem anderen Land entsprechen. Diese Zeugnisse können daraufhin überprüft werden, ob sie den vertraglichen Bedingungen entsprechen. Entspricht ein Zeugnis den vertraglichen Bedingungen nicht, so kann in schwerwiegenden Fällen die Anerkennung versagt werden.

(2) Das Zeugnis der Laufbahnprüfung von Absolventen einer Fachhochschule für den öffentlichen Dienst, das außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen im Geltungsbereich des Grundgesetzes in einer der in der Anlage zu dieser Verordnung aufgeführten Laufbahnen erworben worden ist und das den Bedingungen des § 4 Nr.3 entspricht, wird als Nachweis einer fachgebundenen Hochschulreife gemäß der Anlage 1 zu dieser Verordnung anerkannt.

§ 7

(1) Zum Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule des Landes Nordrhein-Westfalen berechtigen folgende Zeugnisse, die in der Deutschen Demokratischen Republik oder im jetzigen Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik nach dem 08.05.1945 erworben wurden, wenn sie in allen Pflichtfächern eine Note enthalten:

1. Reifezeugnis der Erweiterten Oberschule;
2. Reife- und Facharbeiterzeugnis der Einrichtungen der Berufsausbildung;
3. Reifezeugnis der Spezialschulen und Spezialklassen;
4. Reifezeugnis der Volkshochschule, sofern für die zweite Fremdsprache der Nachweis des Kenntnisstandes der vollendeten 12. Klasse der Erweiterten Oberschule vorgelegt werden kann;
5. Reifezeugnis der Arbeiter- und Bauernfakultät an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, sofern zwölf aufsteigende Jahrgänge durchlaufen worden sind und für die zweite Fremdsprache der Nachweis des Kenntnisstandes der vollendeten 12. Klasse der Erweiterten Oberschule vorgelegt werden kann;
6. Reife- oder Abschlusszeugnis des Erzbischöflichen Nobertuswerkes in Magdeburg, des Kirchlichen Oberseminars in Potsdam-Hermannswerder und des Kirchlichen Proseminars in Naumburg.

(2) Zum Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule des Landes Nordrhein-Westfalen berechtigen diese Zeugnisse auch, wenn für die Pflichtfächer, für die im Reifezeugnis keine Note enthalten ist, ein Zeugnis eines Abiturskurses der Volkshochschule mit dem Kenntnisstand des Abschlusses der 12. Klasse der Erweiterten Oberschule vorgelegt wird. Fehlen die Noten in den Fächern Biologie oder Chemie und kann kein Zeugnis eines Abiturskurses der Volkshochschule ersatzweise vorgelegt werden, berechtigt das Zeugnis zum Studium in allen Studiengängen außer den Studiengängen Medizin, Zahnmedizin, Veterinärmedizin, Pharmazie und Biologie beziehungsweise Chemie. Entsprechend berechtigt das Zeugnis bei Fehlen einer Note im Fach Geographie zum Studium in allen Studiengängen außer dem Studiengang Geographie.

(3) Zum Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule des Landes Nordrhein-Westfalen in Studiengängen bestimmter Fachrichtungen berechtigen folgende Zeugnisse:

1. Zeugnis über das Bestehen der Sonderreifeprüfung nach Vorkursen für junge Facharbeiter an den in Anlage 2* aufgeführten Universitäten und Hochschulen jeweils in der in dieser Anlage unter Nummer 2 aufgeführten Fachrichtung, die dem im Facharbeiterzeugnis ausgewiesenen Beruf entspricht;
2. Abschlusszeugnis der Ingenieur- und Fachschulen jeweils in den in der Anlage 3* aufgeführten Fachrichtungen;

3. Das Volkshochschulzeugnis mit mindestens sechs Fächern, das nicht die Bedingungen gemäß Absatz 1 erfüllt, berechtigt zum Studium in den Ingenieurwissenschaften, den Wirtschaftswissenschaften, der Mathematik, der Physik und der Informatik.

(4) Den Absolventen des Kirchlichen Proseminars in Moritzburg, des Katechetischen Oberseminars in Naumburg, des Theologischen Seminars in Leipzig und des Bischöflichen Vorseminars in Schöneiche kann das Kultusministerium die Berechtigung zum Studium in einzelnen Studiengängen zuerkennen.

(5) Das Kultusministerium kann ein Zeugnis, das in der Deutschen Demokratischen Republik oder im jetzigen Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik nach dem 08.05.1945 erworben wurde, als Berechtigung zum Studium an einer Hochschule des Landes Nordrhein -Westfalen anerkennen, wenn es in der Deutschen Demokratischen Republik zum Studium berechtigt und die Bedingungen seines Erwerbs denen des Beschlusses der Kultusministerkonferenz vom 10.05.1990 über die Zulassung von Hochschulzugangsberechtigten aus der Deutschen Demokratischen Republik an Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland entsprechen.

§ 8

Zum Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule des Landes Nordrhein-Westfalen berechtigen auch

1. das Reife- und das Abiturzeugnis einer deutschen Schule im Ausland, die von der Kultusministerkonferenz anerkannt und zur Abhaltung der deutschen Reife- oder Abiturprüfung berechtigt ist,
2. das Reife- und das Abiturzeugnis einer Privatschule im deutschsprachigen Ausland, die aufgrund einer Genehmigung durch die Kultusministerkonferenz zur Abhaltung der deutschen Reife- oder Abiturprüfung ermächtigt wurde,
3. das Reife- und das Abiturzeugnis einer Europäischen Schule über das Bestehen der Europäischen Reifeprüfung,
4. das Reifezeugnis der internationalen französischen Schulen in St. Germain-en-Laye und Fontainebleau -Deutsche Abteilung-,
5. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife der Internationalen Shape-Schule in Shape (Belgien) - Deutsche Abteilung -,
6. das an einer deutschen Schule im Ausland erworbene Zeugnis über die Erweiterte Ergänzungsprüfung zu einem ausländischen Zeugnis der Hochschulreife.

§ 9

Nachweise der Hochschulreife von deutschen Staatsangehörigen, die bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung in Nordrhein-Westfalen gültig waren, gelten als Zeugnisse der Hochschulreife im Sinne dieser Verordnung.

§ 10

In Zweifelsfällen entscheidet über Anerkennung nach dieser Verordnung für das Land Nordrhein-Westfalen des Regierungspräsidiums Düsseldorf, in den Fällen des § 6 Abs.1 Satz 2 mit Zustimmung des Kultusministeriums.

§ 11

Diese Verordnung tritt am 01. August 1983 in Kraft.

* Anlagen 2 u. 3 sind hier nicht abgedruckt.

Anlage 1

Fachbindung der Zeugnisse der fachgebundenen Hochschulreife gemäß § 4 Nr.3 und § 6 Abs.2 QVO

Das Zeugnis der Laufbahnprüfung nach einem Studium an einer der in § 4 Nr. 3 und § 6 Abs. 2 QVO genannten Fachhochschulen berechtigt zum Studium an wissenschaftlichen Hochschulen im Land Nordrhein-Westfalen in folgenden Studiengängen mit Ausnahme von Lehramtstudiengängen:

Laufbahn	Studiengang bzw. Studiengänge der Fachrichtung
1. Allgemeine innere Verwaltung Allgemeiner Verwaltungsdienst in den Gemeinden und Gemeindeverbänden Arbeits- und Berufsberatung Arbeitsverwaltung Bundesnachrichtendienst Bundesvermögensverwaltung Bundeswehrverwaltung Finanzen Kriminaldienst des Bundes Landesversicherungsanstalten Polizeivollzugsdienst Polizeivollzugsdienst im Bundesgrenzschutz Rechtspflege Sozialversicherung Steuerverwaltung Strafvollzug Verfassungsschutz des Bundes Verwaltung der Kriegsopferversorgung Verwaltung der Agrarordnung	Rechtswissenschaft Wirtschaftswissenschaft Pädagogik / Erziehungswissenschaft Psychologie Politologie / Politische Wissenschaft Sozialwissenschaften / Soziologie Informatik Mathematik Kommunikationswissenschaft Publizistik Statistik
2. Archivwesen Auswärtiger Dienst Bibliotheks- und Dokumentationswesen Dienst an Dokumentationseinrichtungen Dienst an wissenschaftlichen Bibliotheken Öffentliches Bibliothekswesen	wie unter 1. sowie Geschichte Literatur Kulturwissenschaften Sprachen
3. Bergverwaltung Eisenbahnwesen Flugdatenverarbeitungsdienst Flugverkehrskontrolldienst Geophysischer Beratungsdienst Post- und Fernmeldewesen Wetter	wie unter 1. sowie Geowissenschaften Ingenieurwissenschaften Meteorologie Physik

Anlage 2:

1. Verzeichnis der Hochschulen, an denen eine Sonderreifeprüfung nach Vorkursen für junge Facharbeiter abgelegt werden kann:

Technische Universität Dresden
Technische Universität Magdeburg
Technische Universität/Hochschule Karl-Marx-Stadt/Chemnitz – vormals Technische Hochschule Karl-Marx-Stadt/Chemnitz
Technische Hochschule Ilmenau
Hochschule für Verkehrswesen Dresden
Hochschule für Architektur und Bauwesen Weimar
Technische Universität/Hochschule Leipzig
Technische Hochschule Leuna-Merseburg
Technische Hochschule /Ingenieurschule Köthen
Technische Hochschule - vormals Ingenieurhochschule - Zittau
Technische Hochschule - vormals Ingenieurhochschule – Wismar
Technische Hochschule/Ingenieurhochschule Mittweida
Technische Hochschule/Ingenieurhochschule Zwickau
Technische Hochschule/Ingenieurhochschule Warnemünde/Wustrow
Ingenieurhochschule Dresden (jetzt in die Technische Universität Dresden integriert)
Technische Hochschule/Ingenieurhochschule Cottbus
Technische Hochschule/Ingenieurhochschule Berlin-Wartenberg
Technische Hochschule/Ingenieurhochschule Berlin-Lichtenberg
Hochschule für Ökonomie Berlin
Humboldt-Universität zu Berlin
Karl-Marx-Universität Leipzig
Friedrich-Schiller-Universität Jena
Universität Rostock
Hochschule für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft Bernburg

2. Fachrichtungen, auf deren Studium an den unter Nummer 1 genannten Hochschulen vorbereitet wird:

Architektur, Städtebau
Bauingenieurwesen
Bekleidungstechnik/Textiltechnik
Bergbau-, Markscheidewesen
Chemie
Druckereitechnik
Elektrotechnik
Gießereitechnik
Hüttentechnik
Informatik
Kunststofftechnik
Landschaftsbau
Landwirtschafts-/Agrarwissenschaft
Lebensmitteltechnologie
Lehramt an beruflichen Schulen
Maschinenbau
Nachrichtentechnik
Produktionstechnik
Verfahrenstechnik

Werkstofftechnik
Wirtschaftsingenieurwesen
Wirtschaftswissenschaften

Studienberechtigungen bei Abschlusszeugnissen der Ingenieur- und Fachschulen:

<p>Fachrichtung der Ingenieur- und Fachschulen der DDR (Anmerkung: Die folgenden Ausführungen beziehen sich auf die ehemalige DDR sowie auf schulische und universitäre Einrichtungen, die größtenteils nicht mehr bzw. nur noch in modifizierter Form bestehen. Eine sprachliche Angleichung an die aktuellen politischen Verhältnisse erfolgt bei der Änderung der Verordnung.)</p>	<p>Studienberechtigungen in der Bundesrepublik Deutschland</p>
<p>Fachrichtungsgruppe (FRG) Maschinenwesen Fachrichtung (FR) Technologie der metallverarbeitenden Industrie FR Instandhaltung FR Werkzeugmaschinenbau FR Landmaschinenbau FR Chemieanlagenbau FR Fügetechnik FR Luft- und Kältetechnik FR Rohrleitungen und Isolierungen FR Kraftwerksanlagen FR Stahlbau FR Förder- und Baumaschinen FR Textilmaschinenbau FR Nahrungsgütermaschinenbau FR Allgemeiner Maschinenbau FR Schiffbautechnik FR Schienenfahrzeugtechnik FR Luftfahrzeugtechnik FR Kraftfahrzeugtechnik FR Anlagentechnik der Holzindustrie</p>	<p>= Maschinenbau</p>
<p>FRG Textil- und Bekleidungs-technik FR Bekleidungstechnologie FR Bekleidungsgestaltung/-konstruktion FR Vliesstoff/Folie FR Fadenherstellung FR Weberei FR Wirkerei/Strickerei FR Chemiefaserstoffherstellung FR Textilveredelung FR Textilreinigung FR Textilgestaltung FR Ledertechnik</p>	<p>= Textiltechnik, Bekleidungstechnik</p>
<p>FRG Grafische Technik</p>	<p>= Druckereitechnik</p>

FR Druckformenherstellung FR Druckprozesse FR Buchbinderische Weiterverarbeitung	
FRG Holztechnik FR Möbel und Bauelemente FR Rohholzbearbeitung und Holzwerkstoffe	= Holztechnik
FRG Werkstoffwesen FR Technologie des Gießereiwesens FR Technologie des Schmiedens, Pressens und Ziehens FR Technologie des Walzens FR Werkstofftechnik/Materialprüfung FR Technologie der Metallgewinnung FR Werkstoffverarbeitung	= Werkstoffwesen, Metallkunde
FRG Plast- und Elastverarbeitung FR Technologie der Elastverarbeitung FR Technologie der Plastverarbeitung	= Kunststofftechnik
FRG Technische Chemie FR Laboratoriumstechnik der Chemie FR Technologie der anorganischen und organischen Chemie	= Chemie, Technische Chemie, Verfahrenstechnik/Chemieingenieurwesen
FRG Gastechnik FR Brennstoffveredelungstechnik FR Gasversorgungstechnik	= Verfahrenstechnik/Chemieingenieurwesen
FRG Papier- und Verpackungstechnik FR Zellstoff- und Papiertechnik FR Papier- und Folienverarbeitungstechnik FR Verpackungstechnik	= Papiertechnik, Verfahrenstechnik, Papier und Kunststoff
FRG Sinter- und Glastechnik FR Glashüttentechnik FR Technische Glasverarbeitung FR Sintertechnik FR Keramik	= Werkstofftechnik
FRG Automatisierungstechnik FR Automatisierungsanlagen FR Automatisierung der Fertigungstechnik FR Automatisierung der Verfahrenstechnik	= Maschinenbau
FRG Elektronik FR Industrielle Elektronik FR Geräte und Anlagen der Nachrichtentechnik FR Technologie elektronischer Bauelemente	= Elektrotechnik

FRG Wissenschaftlicher Gerätebau FR Feinwerktechnik FR Technische Optik	= Feinwerktechnik
FRG Elektrotechnik FR Technologie der Elektrotechnik FR Elektromaschinen und -geräte FR Elektroenergieanlagen	= Elektrotechnik
FRG Energietechnik FR Kraftwerke FR Wärmetechnik FR Energetik	= Maschinenbau
FRG Bauindustrie FR Hochbau FR Tiefbau FR Eisenbahnbau FR Straßenbau FR Brückenbau FR Landschafts- und Grünanlagenbau	= Architektur, Städtebau, Raumplanung = Architektur, Städtebau, Raumplanung = Bauingenieurwesen = Bauingenieurwesen = Bauingenieurwesen = Landespflege, Landschaftsplanung
FRG Baumaterialienindustrie FR Baustoffe FR Bauelemente	= Werkstofftechnik
FRG Technische Gebäudeausrüstung FR Heizungs-, Lüftungs- und Sanitärtechnik	= Maschinenbau, Versorgungstechnik, Anlagenbetriebstechnik
FRG Wasserwirtschaft FR Wasserbewirtschaftung FR Wasserbau FR Wasserversorgung und Abwasserbehandlung	= Bauingenieurwesen
FRG Transportbetriebstechnik FR Technologie des Eisenbahntransports FR Technologie des Kraftverkehrs UND städtischen Nahverkehrs FR Eisenbahnsicherungstechnik FR Verkehrsnachrichtentechnik	= Betriebswirtschaft = Betriebswirtschaft = Elektrotechnik = Elektrotechnik
FRG Nachrichtenbetriebstechnik FR Technik und Technologie des Post- und Zeitungswesens FR Technik und Technologie des Fernmeldewesens	= Betriebswirtschaft = Elektrotechnik/Nachrichtentechnik
FRG Luftfahrtsbetriebstechnik FR Luftfahrtelektronik/Flugsicherung	= Elektrotechnik
FRG Gemesstechnik FR Erkundungsgeologie FR Geodäsie FR Kartographie FR Meteorologie	= Geowissenschaften

FRG Bergbau FR Tiefbohrtechnologie FR Bergbautechnik/Tiefbau FR Bergbautechnik/Tagebau	= Bergbau, Markscheidewesen
FRG Informationsverarbeitung FR Informationsverarbeitung	= Mathematik, Informatik
FRG Medizintechnik FR Augenoptik FR Medizinische Fachpräparation FR Biomedizinische Technik	= Technisches Gesundheitswesen
FRG Leitung und Organisation im Sozialwesen FR Sozialfürsorge	= Sozialwissenschaften, Psychologie
FRG Krankenpflege und medizinische Assistenz FR Krankenpflege FR Kinderkrankenpflege FR Sprechstundenassistenz FR Stomatologische Assistenz FR Geburtshilfe FR Krippenpädagogik	= Biologie, Chemie, Physik, Psychologie, Technisches Gesundheitswesen mit Nachweis von zusätzlichen Kenntnissen der 12. Klasse der Erweiterten Oberschule in den Fächern Biologie, Chemie, Mathematik, Physik und einer Fremdsprache
FRG Medizinische-technische Diagnostik und Therapie FR Medizinisch-technische Labor-assistenz FR Medizinisch-technische Radio-logieassistenz + FR Audiologie-Phoniatrie + FR Orthoptik + FR Physiotherapie + FR Zahntechnik FR Medizinisch-technische Funk-tionsdiagnostik + FR Diätetik + FR Arbeitstherapie +	= Biologie, Chemie, Physik, Psychologie (+), Technisches Gesundheitswesen mit Nachweis von zusätzlichen Kenntnissen der 12. Klasse der Erweiterten Oberschule in den Fächern Biologie, Chemie, Mathematik, Physik und einer Fremdsprache
FRG Hygiene FR Hygiene FR Arbeitshygiene	= Biologie, Chemie, Physik, Psychologie, Technisches Gesundheitswesen mit Nachweis von zusätzlichen Kenntnissen der 12. Klasse der Erweiterten Oberschule in den Fächern Biologie, Chemie, Mathematik, Physik und einer Fremdsprache
FRG Leitung und Organisation im Gesundheitswesen FR Hygiene und Arbeitshygiene (Ingenieur)	= Biologie, Chemie, Physik, Psychologie, Technisches Gesundheitswesen
Fachrichtung Pharmazie	= Biologie, Chemie, Physik
FRG Pflanzenproduktion FR Landwirtschaftliche Pflanzenproduktion FR Gärtnerische Produktion	= Landwirtschaft/Agrarwissenschaft

FR Garten- und Landschaftsgestaltung FR Agrochemie FR Landwirtschaftliches Versuchswesen (Pflanzenproduktion) FR Saat- und Pflanzgutproduktion	
FRG Tierproduktion FR Landwirtschaftliche Tierproduktion FR Binnenfischerei FR Veterinärmedizin FR Landwirtschaftliches Versuchswesen (Tierproduktion)	= Landwirtschaft/Agrarwissenschaft
Fachrichtung Landtechnik	= Landwirtschaft/Agrarwissenschaft
Fachrichtung Meliorationswesen	= Bauingenieurwesen
Fachrichtung Forstwirtschaft	= Forstwissenschaft/Forstwirtschaft
FRG Lebensmitteltechnologie FR Technologie der Gärungs- und Getränkeindustrie FR Technologie der Backwarenindustrie FR Technologie der Süßwarenindustrie FR Technologie der Öl- und Margarineindustrie FR Technologie der fischverarbeitenden Industrie FR Technologie der Tabakindustrie FR Technologie der Verarbeitung von Obst und Gemüse FR Technologie der Getreideverarbeitung FR Technologie der Zucker- und Stärkeindustrie FR Technologie der Milchverarbeitung FR Technologie der Fleischverarbeitung FR Biotechnologie	= Lebensmitteltechnologie
FRG Wirtschaftswissenschaften FR Planung FR Arbeitsökonomie FR Materialwirtschaft FR Absatz FR Finanzen und Preise der VEB FR Finanzwirtschaft FR Sozialistische Betriebswirtschaft /Ingenieur Ökonomie (= SBW/IÖ) der Bauindustrie FR SBW/IÖ der chemischen Industrie FR SBW/IÖ der elektrotechnischen	= Wirtschaftswissenschaften, Wirtschaftsingenieurwesen

<p>und elektronischen Industrie FR SBW/IÖ der Energiewirtschaft FR SBW/IÖ des Maschinenbaus FR SBW/IÖ der Leichtindustrie FR SBW/IÖ des Nachrichtenwesens FR SBW/IÖ des Transportwesens FR SBW/IÖ der polygrafischen Industrie FR SBW/IÖ des Bergbaus FR SBW/IÖ der Metallurgie FR SBW/IÖ der Glas- und Keramikindustrie FR SBW/IÖ der Wasserwirtschaft FR SBW/IÖ der Baumaterialienindustrie FR SBW/IÖ der Landwirtschaft FR SBW/IÖ der Nahrungsgüterwirtschaft FR SBW/IÖ der Lebensmittelkunde FR SBW/IÖ Forstwirtschaft FR Außenwirtschaft FR Binnenhandel (Konsumgüter) FR Binnenhandel (Produktionsmittel) FR Hotel- und Gaststättenwesen FR SBW des Gesundheits- und Sozialwesens FR Organisation und Datenverarbeitung in der Ökonomie FR Rechnungsführung und Statistik FR Werbeökonomie</p>	
<p>FRG Staats- und Rechtswissenschaften FR Staatswissenschaften FR Rechtswissenschaften</p>	= Rechtswissenschaft
<p>FRG Museumskunde FR Museumskunde FR Präparation FR Restaurierung</p>	= Geschichte, Kunstgeschichte, Archäologie
<p>FRG Bibliotheks- und Archivwesen FR Archivwesen FR Wissenschaftliche Allgemein- und Fachbibliotheken FR Staatliche Allgemein- und Gewerkschaftsbibliotheken FR Information und Dokumentation FR Buchhandel FR Kulturwissenschaft</p>	<p>= Geschichte = Geschichte = Geschichte = Geschichte = Wirtschaftswissenschaften = Pädagogik, Sozialwissenschaften</p>
<p>FRG Erzieher für Heime FR Erzieher für Jugendheime FR Erzieher für Heime FR Kindergärtnerinnen</p>	= Pädagogik, Psychologie

§ 6 Außerhalb NRW erworbene Zeugnisse der allgemeinen und fachgebundenen Hochschulreife Besonderheiten:

A. Prüfung / Zulassung zum Hochschulstudium ohne Reifezeugnis (Z-Prüfung / Immaturenprüfung):

Entsprechende Zeugnisse vermitteln die Allgemeine Hochschulreife, wenn der Reifevermerk im Zeugnis vorhanden ist und sie dem KMK-Beschluss vom 22.04.1959 in der Fassung vom 12.03.1970 entsprechen.

Ausnahmen:

- Bremen: nur bis Zeugnisausstellungsdatum 31.07.1982 aufgrund bilateraler Vereinbarung
- Niedersachsen: nur bis Zeugnisausstellungsdatum 15.07.1982 (auch nicht nach PO-NS vom 17.11.1984)

B. Prüfung für den Hochschulzugang von besonders befähigten Berufstätigen:

Entsprechende Zeugnisse vermitteln die Allgemeine Hochschulreife, wenn sie dem KMK-Beschluss vom 27./28.05.1982 entsprechen (für NRW s. auch Nr.7.2.2).

C. Zeugnisse der fachgebundenen Hochschulreife

Die fachgebundene Hochschulreife vermittelt eine Studienberechtigung nur für bestimmte Studienfächer an Universitäten, Gesamthochschulen und Fachhochschulen. Aus dem Zeugnis geht in der Regel hervor, für welche Fächer eine Qualifikation vorliegt.

Das Zeugnis der "fachgebundenen Hochschulreife" ist nicht mit dem Zeugnis der "Fachhochschulreife" zu verwechseln!